Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1234

Sachgebiet 611

Vorblatt

Abkommen mit Frankreich über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen

(Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses)

A. Problem

Deutsche zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge, die zu einem vorübergehenden Aufenthalt in Frankreich verwendet werden, unterliegen nach geltendem Recht einer doppelten Besteuerung, weil in diesen Fällen sowohl die deutsche Kraftfahrzeugsteuer wie auch die französische Achslaststeuer gezahlt werden muß. Einer ähnlichen doppelten Belastung sind französische Fahrzeuge im Bundesgebiet ausgesetzt.

B. Lösung

Durch den Vertrag wird die Besteuerung im Aufenthaltsstaat beseitigt. Bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs darf jedoch der vorübergehende Aufenthalt einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

C. Alternative

entfällt.

D. Kosten

Die Länder erleiden einen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von jährlich 3,5 Mio DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1234

Sachgebiet 611

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. November 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

— Drucksache VI/927 —

A. Bericht des Abgeordneten Porzner

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 58. Sitzung am 16. Juni 1970 an den Finanzausschuß und mitberatend an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen überwiesen. Beide Ausschüsse haben in Sitzungen am 17. und 25. September 1970 beraten und empfehlen übereinstimmend, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Abkommen mit der Französischen Republik regelt die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen beim vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei. Deutschland verzichtet auf die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer, Frankreich auf die Erhebung der Achslaststeuer (taxe spéciale sur certains véhicules routiers). Neben der Achslaststeuer auf schwere Lastkraftwagen wird in Frankreich keine Kraftfahrzeugsteuer erhoben. Der Verzicht ist bei Güterfahrzeugen gegenseitig auf Aufenthalte bis zu 14 Tagen beschränkt. Die Regelung ist ein Beitrag zu dem in Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der EWG zu beseitigen.

Bonn, den 29. September 1970

Porzner

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/927 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. September 1970

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Porzner**
Vorsitzender	Berichterstatter